

keineswegs zur Zurückhaltung der Zahlung. Etwaige Schäden durch Bahnversand müssen auf dem Frachtbrief bahnseitig bestätigt sein, wenn Ersatzansprüche an die Eisenbahn gestellt werden müssen. Wird eine Beanstandung vom Lieferer als berechtigt anerkannt, dann steht ihm das Recht zu, die Ware entweder ordnungsgemäß herzustellen oder Ersatzlieferung zu leisten. Irgendwelche andere Ersatzansprüche, insbesondere solche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz oder Deckungskauf werden nicht anerkannt. Rücksendung beanstandeter Ware ohne ausdrückliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet.

**Der im Frachtbrief enthaltene Vermerk: „mangelhaft verpackt“ ist bahnamtlich vorgeschrieben und daher kein Grund, sich bei etwaigen Beschädigungen darauf zu berufen** Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

7. **Preise.** Die Preise verstehen sich in Reichsmark.
8. **Zahlungsbedingungen.** Die Zahlungen haben zu erfolgen: In **10 Tagen** ab Rechnungstag mit **2%** Skonto oder in **30 Tagen** ab Rechnungstag **netto**. Bei **Voreinsendung des Betrages oder Nachnahme werden 3%** gewährt. **Abzüge** irgendwelcher Art (Porti usw.) sind **nicht gestattet**. **Akzeptzahlung gilt nicht als Barzahlung.** Reichsbankfähige Wechsel mit einer Laufzeit nicht über drei Monate werden vorbehaltlich guter Unterschriften innerhalb 30 Tagen ab Rechnungstag in Zahlung genommen; Diskontspesen — mindestens Reichsbankdiskontsatz — für die über 60 Tage hinausgehende Laufzeit gehen zu Lasten des Käufers. Bei verspäteter Zahlung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz berechnet.
9. **Eigentumsvorbehalt.** Die Ware bleibt bis zum Eingang des gesamten Rechnungsbetrages aus der Bestellung Eigentum des Lieferers. Schuldet der Besteller aus der sonstigen Geschäftsbeziehung zu dem Lieferer noch etwas oder entsteht bis zum Eingang des gesamten Rechnungsbetrages aus der Bestellung eine neue Forderung, so bleibt das Eigentum bis zur Tilgung auch dieser Forderung vorbehalten. Verkauft der Besteller die Ware an einen Dritten, so werden hiermit die entstehenden Forderungsrechte schon jetzt an den Lieferer abgetreten. Diese Abtretung erfolgt nur zur Sicherung des Lieferers und berührt die Zahlungspflicht des Bestellers nicht, es sei denn, daß der Lieferer von dem Schuldner der abgetretenen Forderung befriedigt worden ist. Der Abtretende ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge unverzüglich an den Lieferer abzuführen und sich jeder an-

deren Verfügung darüber zu enthalten. Wenn der Besteller später seine Verbindlichkeiten dem Lieferer gegenüber nicht oder nicht pünktlich erfüllt, in unzulässiger Weise auf die Sache einwirkt, oder wenn dem Lieferer nach Abschluß Tatsachen bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungen in dessen Vermögen vorgekommen sind, so hat der Lieferer nach seiner Wahl ohne Fristsetzung das Recht, entweder die Ware herauszuverlangen, ohne daß er dadurch seiner Ansprüche auf Befriedigung wegen der Kaufpreisforderung verlustig geht, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist verpflichtet Pfändungen dem Lieferer sogleich anzuzeigen. Der Besteller trägt die Kosten einer Intervention und hat sie auf Verlangen vorzulegen.

Treten in den Verhältnissen des Bestellers Umstände ein, die eine wesentlich andere Beurteilung der Kreditlage bedingen, als sie sich nach den seitherigen Kreditunterlagen ergab, dann werden seine laufenden Verpflichtungen sofort fällig.

Falls Käufer mit einer vereinbarten Teilzahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist oder den vorstehenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, ist der Lieferer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und ohne gerichtliche Maßnahme selbst, oder durch einen Beauftragten, die gelieferte Ware zur Abholung zu bringen, gleichviel wo sich diese befindet, kraft einer unwiderruflichen Erlaubnis, die hierdurch erteilt ist. Eine verbotene Eigenmacht oder eine Verletzung des Hausrechts ist hierin nicht gelegen. Geleistete Zahlungen werden in einer Höhe zurückerstattet, die sich nach Abzug einer angemessenen Leihgebühr und Minderwert der Ware ergibt.

Der Käufer kann die Ware ergänzen oder vervollständigen, wobei aber die so gewonnenen Fertigerzeugnisse unter gleichen Bedingungen wie vor Eigentum des Lieferers verbleiben.

10. **Vertretervollmacht.** Die **Vertreter der Lieferer sind nicht berechtigt**, ohne Vorbehalt der Zustimmung des Lieferers **Zugeständnisse im Preis** oder in den **sonstigen Bedingungen zu machen**. Ebenso sind die **Vertreter ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zum Inkasso ermächtigt**. **Zahlung der Rechnungen hat daher nur an die Lieferfirma zu erfolgen.**
11. Als **Erfüllungsort und Gerichtsstand** bezüglich Lieferung und Zahlung, örtlich und sachlich, für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechselklagen, gilt der **Hauptsitz des Lieferers in jedem Falle als vereinbart.**